

99070006029000

Zusammenschluss von Unternehmen Prüfung

Heruntergeladen am 07.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/579296/B100019>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99070006029000
Leistungsbezeichnung I	Zusammenschluss von Unternehmen Prüfung
Leistungsbezeichnung II	Prüfung des beabsichtigten Zusammenschlusses zweier Unternehmen beantragen
Typisierung	1 - Bund: Regelung und Vollzug
Quellredaktion	Bund
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Fusionskontrolle, Kartellamt, Unternehmenszusammenschluss, Unternehmensfusion, Vollzugsverbot
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	Prüfung (29)
SDG-Informationsbereich	Vorschriften und Pflichten im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	Informationen zur öffentlichen Vergabe (2080100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	15.08.2018
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/gwb/
Teaser	
Volltext	<p>Zusammenschlüsse zwischen Unternehmen werden unter bestimmten Voraussetzungen durch das Bundeskartellamt geprüft.</p> <p>Nachteile für den Wettbewerb sollen so vermieden werden. Das Bundeskartellamt überprüft den Zusammenschluss immer dann, wenn die Unternehmen bestimmte Umsatzschwellen überschreiten oder wenn ein besonders hoher Kaufpreis für das Vorhaben gezahlt wird.</p> <p>Das Bundeskartellamt untersagt den Zusammenschluss nur dann, wenn der Zusammenschluss wirksamen Wettbewerb erheblich behindern würde. Dies ist insbesondere der Fall, wenn zu erwarten ist, dass durch den Zusammenschluss eine marktbeherrschende Stellung erlangt oder verstärkt wird.</p> <p>Zusammenschlüsse von Unternehmen müssen beim Bundeskartellamt angemeldet werden und dürfen während des gesamten Prüfverfahrens nicht vollzogen werden ("Vollzugsverbot"). Andernfalls sind die Verträge unwirksam, es kann ein Bußgeld verhängt oder der Zusammenschluss wieder entflochten werden. Mit der Vorab-Kontrolle soll verhindert werden, dass wettbewerblich problematische Zusammenschlüsse im Nachhinein aufgelöst werden müssen. Damit die Unternehmen Sicherheit haben, wann sie fusionieren dürfen, sieht das Gesetz enge Fristen für das Prüfverfahren vor.</p> <p>Drohende Beschränkungen des Wettbewerbs können</p>

Modul

Sachverhalt

zum Teil auch dadurch beseitigt werden, dass die beteiligten Unternehmen Zusagen abgeben. Zum Beispiel kann einem Unternehmen bei entsprechenden Zusagen auferlegt werden, bestimmte Unternehmensteile beziehungsweise Geschäftsbereiche an Wettbewerber zu veräußern.

Das Bundeskartellamt verfügt über weitreichende Ermittlungsbefugnisse, um sich ein umfassendes Bild von den Wettbewerbsbedingungen verschaffen zu können. Die Behörde kann alle relevanten Dokumente und Geschäftsdaten von Unternehmen und Unternehmensvereinigungen anfordern. Außerdem führt es umfassende Marktbefragungen durch und führt Gespräche mit einzelnen Marktteilnehmern.

Unter bestimmten Voraussetzungen ist eine Anmeldung beim Bundeskartellamt nicht nötig. Das ist der Fall, wenn

- vorrangig die Europäische Kommission als Wettbewerbsbehörde zuständig ist (was anhand von Umsatzschwellen bestimmt wird)
- der Zusammenschluss keine Inlandsauswirkung hat, d.h. wenn er sich nicht spürbar und unmittelbar auf die Wettbewerbsverhältnisse in Deutschland auswirkt (dies ist unabhängig von einem Unternehmenssitz in Deutschland) oder
- die Umsatzschwellen nicht erreicht werden bzw. der Kaufpreis unter EUR 400 Mio. liegt.

Erforderliche Unterlagen

- einfaches Schreiben mit folgenden Angaben:

1. Form des Zusammenschlusses; bei Anteilswerb auch Höhe der erworbenen und der insg. gehaltenen Beteiligung (Kapital und Stimmrechte)
2. Firma, Ort der Niederlassung / Sitz
3. Art des Geschäftsbetriebs (Branche, Wirtschaftsstufe)
4. Umsatzerlöse (letztes Geschäftsjahr, weltweit, EU-weit und deutschlandweit); ggfs. auch Angaben zur Gegenleistung (bei Kaufpreis über EUR 400 Mio.) und Art und Umfang der Inlandstätigkeit der Erworbenen
5. Marktanteile inkl. Berechnungs- /

Modul

Sachverhalt

Schätzungsgrundlage, wenn (weitgehend)
deutschlandweit über 20 %

6. Konzernbeziehungen, Abhängigkeits- und
Beteiligungsverhältnisse

7. Nennung einer zustellungsbevollmächtigten Person
im Inland, sofern sich der Sitz des Unternehmens nicht
in Deutschland befindet

Hinweis: Erwerber und Erworbene müssen zu allen
genannten sieben Punkten Angaben machen. Handelt
es sich um einen Anteils- oder Vermögenserwerb,
muss zusätzlich der Veräußerer die Angaben zu Nr. 2
und Nr. 7 machen. Sind die beteiligten Unternehmen
(das heißt Erwerber, Erworbene und bei einem Anteils-
oder Vermögenserwerb auch der Veräußerer)
verbundene Unternehmen (das heißt sie werden
beherrscht oder sind abhängig im Sinne des
Aktiengesetzes) müssen die Angaben zu Nr. 2 und 3
jeweils für alle verbundenen Unternehmen gemacht
werden und die Angaben zu Nr. 4., 5. und 6. für den
gesamten Unternehmensverbund.

Voraussetzungen

Das Bundeskartellamt führt eine Fusionskontrolle
durch, wenn

- keine vorrangige Zuständigkeit der Europäischen
Kommission als Wettbewerbsbehörde besteht,
- die beteiligten Unternehmen insgesamt weltweit
Umsatzerlöse von mehr als EUR 500 Millionen und
- mindestens ein beteiligtes Unternehmen im Inland
Umsatzerlöse von mehr als EUR 25 Millionen und ein
anderes mindestens EUR 5 Millionen Umsatz erzielt
- beziehungsweise der Kaufpreis (Wert der
Gegenleistung) für den Zusammenschluss mehr als
EUR 400 Millionen beträgt und das zu erwerbende
Unternehmen in erheblichem Umfang im Inland tätig
ist.

Erforderlich ist dazu eine Anmeldung der
zusammenschlussbeteiligten Unternehmen.

Modul	Sachverhalt
Kosten	<p>Prüfung des Zusammenschlusses: Bis zu EUR 50.000 (abhängig von der wirtschaftlichen Bedeutung des Falls und dem personellem und sachlichem Aufwand für die Behörde); ausnahmsweise bis zu EUR 100.000.</p>
Verfahrensablauf	<p>Melden Sie eine geplante Fusion Ihres Unternehmens mit einem formlosen Schreiben an:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erstellen Sie ein Schreiben mit den nötigen Angaben und drucken Sie es aus. • Schicken Sie das unterschriebene Schreiben an das Bundeskartellamt; DE-Mail bzw. E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur auch möglich (aber einfache E-Mail genügt nicht). • Nach dem Eingang der vollständigen Anmeldung beim Bundeskartellamt beginnt das Prüfverfahren. • Die Behörde hat innerhalb der Frist Zeit, eine Einschätzung darüber zu treffen, ob das Vorhaben genauer untersucht werden muss oder ob es freigegeben werden kann. • Gibt es Anhaltspunkte für wettbewerbliche Probleme, die nicht innerhalb des Vorprüfverfahrens ausgeräumt werden können, wird ein förmliches Hauptprüfverfahren eingeleitet.
Bearbeitungsdauer	<ul style="list-style-type: none"> • Erste Prüfungsauskunft: maximal 1 Monat • Prüfungszeitraum: maximal 4 Monate (Fristverlängerung mit Zustimmung der Unternehmen möglich)
Frist	<p>Ein anmeldepflichtiger Zusammenschluss darf nicht vollzogen werden, bevor</p> <ul style="list-style-type: none"> • die gesetzliche Prüffrist von einem Monat abgelaufen ist, ohne dass das Bundeskartellamt das Hauptprüfverfahren eingeleitet hat, oder • die Viermonatsfrist des Hauptprüfverfahrens abgelaufen ist, oder • das Bundeskartellamt den Zusammenschluss freigegeben hat.
weiterführende Informationen	<p>https://www.bundeskartellamt.de/DE/Fusionskontrolle/fusionskontrolle_node.html</p>
Hinweise	<p>Das Bundeskartellamt veröffentlicht auf seiner Homepage eine Liste der aktuellen Fusionskontrollverfahren (unter Nennung der</p>

Modul

Sachverhalt

beteiligten Unternehmen, des Datums der Anmeldung, der betroffenen Produktbereiche und - soweit bereits erfolgt - des Abschlusses des Verfahrens).

Das Bundeskartellamt ist bestrebt, Prüfungsverfahren, die nicht auf eine Untersagung hinauslaufen, möglichst kurzfristig abzuschließen. Kommt aufgrund der mitgeteilten oder dem Amt bereits vorliegenden Daten die erhebliche Behinderung wirksamen Wettbewerbs (zum Beispiel durch Entstehung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung) erkennbar nicht in Betracht, so wird das Bundeskartellamt den anmeldenden Unternehmen schnellstmöglich nach Eingang der vollständigen Anmeldung mitteilen, dass die Untersagungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind, und damit den Vollzug freigeben.

Der größte Teil der jährlich über 1.000 Fusionskontrollverfahren kann mit einer Freigabe in der ersten Phase beendet werden.

Rechtsbehelf

Kurztext

- Prüfung bestimmter Zusammenschlüsse von Unternehmen
 - Bundeskartellamt führt Prüfung durch, wenn bei einer Fusion bestimmte Umsatzschwellen überschritten werden bzw. wenn ein besonders hoher Kaufpreis für das Vorhaben gezahlt wird
 - Fusion vor Ende der Prüfung ist verboten
 - Fusion kann genehmigt werden
 - Fusion kann untersagt werden
 - Fusion kann unter bestimmten Bedingungen/Einschränkungen genehmigt werden
 - Enge Fristen für das Prüfverfahren:
 - Nach max. einem Monat Entscheidung über eingehende Prüfung
 - Nach max. vier Monaten Entscheidung über Zustimmung oder Untersagung
 - Unter bestimmten Umständen kann die Frist verlängert werden.
 - zuständig: Bundeskartellamt

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Modul	Sachverhalt
Formulare	<p>Formulare: keine</p> <p>Onlineverfahren möglich: nein</p> <p>Schriftform erforderlich: ja, DE-Mail oder E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur auch möglich (aber einfache E-Mail genügt nicht)</p> <p>Persönliches Erscheinen nötig: nein</p>
Ursprungsportal	<p>Zusammenschluss von Unternehmen Prüfung, Zusammenschluss von Unternehmen Prüfung</p>